

GEMEINDE RUPPERSWIL

...am und im Fluss

Einladung zur Gemeindeversammlung

**Freitag, 6. Juni 2025
in der Sporthalle**

Ortsbürgergemeinde 19.00 Uhr
Einwohnergemeinde 20.00 Uhr

Einleitende Hinweise

Aktenauflage

Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Gemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 23. Mai 2025 bis 6. Juni 2025, während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei im 1. Stock des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.

Öffnungszeiten:

Montag:	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 14.00 Uhr

Die Unterlagen zum Rechnungsabschluss und zu den Kreditabrechnungen werden in zusammengefasster Form präsentiert. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an den detaillierten Auswertungen interessiert sind, können die ganze Rechnung während der Auflagefrist bei der Abteilung Finanzen und Informatik einsehen oder beziehen. Gleichzeitig sind die Detailunterlagen über die Webseite www.rupperswil.ch abrufbar.

Für Fragen zu allgemeinen Geschäften der Gemeinde Rupperswil stehen Gemeindeammann, Gemeinderäte und Gemeindeverwaltung jederzeit zur Verfügung. Besprechungstermine werden gerne durch den Gemeindeschreiber koordiniert.

Der Gemeinderat dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für eine gute Beteiligung.

Inhaltsverzeichnis

Einwohnergemeinde

1. Protokoll
2. Rechenschaftsbericht, Gemeinderechnungen und Kreditabrechnungen 2024
3. Einbürgerungen
4. Genehmigung Baurechtsvertrag für Grundwasserpumpwerk im Gebiet «Suret»
5. Genehmigung Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements
6. Genehmigung Gemeinderatsentschädigung für Amtsperiode 2026-2029
7. Genehmigung Verpflichtungskredit für Fertigstellung Mattenweg
8. Verschiedenes

Ortsbürgergemeinde

1. Protokoll
2. Rechenschaftsbericht, Gemeinderechnungen und Kreditabrechnungen 2024
3. Genehmigung Organisationsstatut der Ortsbürgergemeinde für die Amtsperiode 2026-2029
4. Genehmigung Baurechtsverträge für Areal ehemalige «ARA Lotten»
5. Verschiedenes

Einwohnergemeinde

1. Protokoll

Gestützt auf die Prüfung der Protokollprüfungskommission wird **beantragt**:

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2024 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht, Gemeinderechnungen und Kreditabrechnungen 2024

a) Ergebnis

Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde (ohne spezialfinanzierte Betriebe) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 373'674.17 (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 955'900) ab. Dieser wird dem Eigenkapital belastet. Das um CHF 582'000 bessere Ergebnis gegenüber dem Budget 2024 setzt sich gemäss der dreistufigen Erfolgsrechnung wie folgt zusammen:

Erfolgsrechnung		Rechnung 2024	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand		21'326'483.00	21'086'100.00
Betrieblicher Ertrag		20'779'906.36	20'037'300.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-546'576.64	-1'048'800.00
Finanzaufwand	-	157'715.41	173'600.00
Finanzertrag	+	330'617.88	266'500.00
Operatives Ergebnis		-373'674.17	-955'900.00
Ausserordentliches Ergebnis	+	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-373'674.17	-955'900.00
+ Ertragsüberschuss; - Aufwandüberschuss			

Erfolgsrechnung

Das bessere Ergebnis ist hauptsächlich auf Mehreinnahmen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern, der Steuern der juristischen Personen sowie der Quellensteuern zurückzuführen. Im Gegenzug verblieben die Erträge bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen klar unter dem budgetierten Wert.

Bereiche		Aufwand		Ertrag	
		mehr	weniger	mehr	weniger
0	Allgemeine Verwaltung	34'179.52			18'936.73
1	Öff. Ordnung und Sicherheit	27'279.39		53'317.48	
2	Bildung		39'728.53	1'318.95	
3	Kultur, Sport und Freizeit	65'775.24			1'981.60
4	Gesundheit	138'584.56			450.00
5	Soziale Sicherheit	15'646.18			17'242.85
6	Verkehr		40'581.13		5'612.91
7	Umwelt, Raumordnung	37'844.05		17'950.80	
8	Volkswirtschaft		4'951.95		1'496.00
9	Finanzen und Steuern	-34'660.39		754'765.58	
		284'648.55	85'261.61	827'352.81	45'720.09
	Rechnungsgewinn gegenüber Budget 2024	582'245.78			

Die harmonisierten Finanzkennzahlen (ohne Spezialfinanzierungen) zeigen sich in der Übersicht wie folgt:

	Rechnung 2024	Rechnung 2023
Nettoschuld I pro Einwohner in CHF (Pro-Kopf-Verschuldung)	1'471.48	1'735.55
Nettoverschuldungsquotient in % (Nettoschuld in Prozent des Fiskal-ertrags/Finanzausgleichs)	55.80%	65.98%
Zinsbelastungsanteil in % (Nettozinsaufwand in Prozent des laufenden Ertrags)	0.30%	0.22%
Selbstfinanzierungsgrad in % (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	289.22%	2'716.18%
Selbstfinanzierungsanteil in % (Selbstfinanzierung in Prozent des laufenden Ertrags)	8.46%	9.91%
Kapitaldienstanteil in % (Nettozinsaufwand + Abschreibungen in Prozent des laufenden Ertrags)	10.60%	11.48%

b) Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen für die laufenden Investitionsprojekte der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) belief sich auf CHF 607'500 (Budget CHF 1'190'800).

Investitionsrechnung		Rechnung 2024	Budget 2024
Investitionsausgaben		617'483.77	1'190'800.00
Investitionseinnahmen		10'000.00	0.00
Ergebnis aus Investitionsrechnung		-607'483.77	-1'190'800.00
Selbstfinanzierung	+	1'756'955.03	1'174'900.00
Finanzierungsergebnis		1'149'471.26	-15'900.00
+ Finanzierungsüberschuss; - Finanzierungsfehlbetrag			

c) Bilanz

Die flüssigen Mittel in der Bilanz haben von CHF 7'712'100 um CHF 1'763'300 zugenommen und betragen am 31. Dezember 2024 CHF 9'475'400. Die Liquiditätszunahme ist in der Geldflussrechnung nachgewiesen. Die Fremdschulden bestehen aus dem Anfang März 2023

aufgenommenen Darlehen über 3,5 Mio. Franken mit Laufzeit bis März 2026. Weiter bestehen interne Darlehen und Kontokorrente gegenüber den spezialfinanzierten Betrieben und der Ortsbürgergemeinde.

Bilanz	1.1.2024	31.12.2024
Aktiven	118'465'804.06	120'808'877.62
Finanzvermögen	26'096'595.75	29'145'612.10
Verwaltungsvermögen	92'369'208.31	91'663'265.52
Passiven	118'465'804.06	120'808'877.62
Fremdkapital	23'698'926.88	25'938'107.72
Eigenkapital	94'766'877.18	94'870'769.90

d) Ergebnis Spezialfinanzierungen

Das **Wasserwerk** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 59'266 (Budget: Ertragsüberschuss CHF 46'000) ab. Das Guthaben des Wasserwerks beträgt per 31.12.2024 CHF 6,93 Mio.

Die **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 232'821 (Budget: Aufwandüberschuss CHF 319'900) ab. Das Guthaben der Abwasserbeseitigung beträgt per 31.12.2024 CHF 10,19 Mio.

Die **Abfallwirtschaft** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 39'697 (Budget: Aufwandüberschuss CHF 71'800). Das Guthaben der Abfallwirtschaft beträgt per 31.12.2024 CHF 534'500.

Der Teil Netzbetrieb der **Elektrizitätsversorgung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 456'774 ab (Budget: Ertragsüberschuss CHF 557'000) und der Teil Stromhandel mit einem Ertragsüberschuss von CHF 151'822 (Budget: Aufwandüberschuss CHF 53'700). Das Guthaben der Elektrizitätsversorgung beträgt per 31.12.2024 CHF 2,58 Mio.

Weitere Erläuterungen zur Erfolgsrechnung sowie der Rechenschaftsbericht sind unter www.rupperswil.ch abrufbar oder können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Kreditabrechnungen

Durchführung der 850-Jahr-Feier im Jahr 2023

Beschluss Gemeindeversammlung	19. November 2021			
Verpflichtungskredit	CHF 190'000.00			
Aufgelaufene Kosten	CHF 190'010.80			
Differenz (Überschreitung)	CHF 10.80			
Kostenübersicht:				
Abweichungen pro Aktivität / Anlass	effektive Kosten	Kredit	Differenz	%
Allgemeine Kosten	35'227.30	38'000.00	-2'772.70	-8%
Eröffnungsfeier	9'225.40	14'000.00	-4'774.60	-52%
Vernissage Dorfmuseum	5'868.45	5'500.00	368.45	6%
Dorffest	138'976.10	130'500.00	8'476.10	6%
Bundesfeier	713.55	2'000.00	-1'286.45	-180%
Total	190'010.80	190'000.00	10.80	0%
Kommentar				
Das oberste Ziel des OK-Kernausschusses war stets die Einhaltung des Verpflichtungskredites von CHF 190'000. Die Abweichung zum Verpflichtungskredit ist praktisch Null. Dank den geringeren Kosten bei diversen Anlässen konnten die Mehrausgaben am Dorffest kompensiert werden. Die Detailabrechnung der Anlässe ist Bestandteil dieser Kreditabrechnung.				

Erweiterung Urnenwand-Grabanlage

Beschluss Gemeindeversammlung	10. Juni 2022
Verpflichtungskredit	CHF 198'000.00
Bruttoanlagekosten	CHF 169'909.65
Kreditunterschreitung	- CHF 28'090.35
Kommentar	
Die Minderkosten resultieren zur Hauptsache aus Vergabeerfolgen bei der Submission der Gartenbauarbeiten (zirka CHF 20'000.00) und aus geringeren Planungskosten (zirka CHF 6'500.00).	

Anträge:

1. Die Jahresrechnungen 2024 der Einwohnergemeinde seien zu genehmigen.
2. Die Kreditabrechnungen
 - a. Durchführung der 850-Jahr-Feier im Jahr 2023
 - b. Erweiterung Urnenwand-Grabanlageseien zu genehmigen.

3. Einbürgerungen

Gestützt auf die Bürgerrechtsgesetzgebung bewerben sich um die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Rapperswil:

Marco Altavilla

Marco Altavilla wurde am 31. August 2008 in Aarau AG geboren und lebt seit seiner Geburt gemeinsam mit seinen Eltern in Rapperswil. Er hat die obligatorischen Schulen in Rapperswil und Hunzenschwil besucht. Derzeit befindet er sich im 1. Lehrjahr seiner Berufsausbildung als Zeichner EFZ. In seiner Freizeit ist er aktives Mitglied im Volleyball Club Aarau und verbringt ausserdem gerne Zeit mit Zeichnen zu Hause. Marco ist italienischer Staatsangehöriger.

Andreas Ocker

Herr Ocker wurde am 1. Juli 1953 in Hannover, Deutschland, geboren. Seit 2008 lebt er in Rapperswil. Er hat in Deutschland Jura studiert und ist später als Rechtsanwalt tätig geworden. Zudem führt er eine eigene Anwaltskanzlei, in der er nach wie vor aktiv ist. Herr Ocker ist deutscher Staatsangehöriger.

Tobias Stockinger

Herr Stockinger ist am 27. März 1982 in Herten, Deutschland, geboren. Er wohnt seit dem Jahr 2019 in Rapperswil. Zuvor lebte er im benachbarten Buchs AG. Herr Stockinger hat in Deutschland die Ausbildung

zum Koch absolviert. Er arbeitet nach wie vor in diesem Beruf. Herr Stockinger ist deutscher Staatsangehöriger.

Maja Weigle

Frau Weigle ist am 6. August 2004 in Aarau AG geboren. Sie ist seit dem Jahr 2014 gemeinsam mit ihrer Familie in Rapperswil wohnhaft, vorher hat er ein Teil ihrer Kindheit in Küttigen verbracht. Nach der obligatorischen Schulzeit besuchte sie die Kantonsschule in Aarau. Heute absolviert sie ein Jura-Studium an der Universität. Vor dem Beginn dieses Studiums engagierte sich Frau Weigle im Fussballclub Rapperswil, dies ist aus Zeitgründen heute leider nicht mehr möglich. Frau Weigle ist deutsche und amerikanische Staatsangehörige.

Bei allen Bürgerrechtsbewerber/innen sind – unabhängig vom Zeitpunkt der Gesuchseingabe und des anzuwendenden Verfahrens – die Voraussetzungen zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht erfüllt. Sie haben sich gut in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt und sind der Einbürgerung würdig.

Der Gemeindeversammlung wird deshalb **beantragt**:

Das Gemeindebürgerrecht sei zuzusichern an:

- **Herrn Marco Altavilla**
- **Herrn Andreas Ocker**
- **Herrn Tobias Stockinger**
- **Frau Maja Weigle**

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vom 16. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006, ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren zuständig. Diese erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

4. Genehmigung Baurechtsvertrag für Grundwasserpumpwerk im Gebiet „Suret“

Die Einwohnergemeindeversammlung Rapperswil vom 22. November 2024 hatte einem Bruttoverpflichtungskredit von 11.36 Mio. Franken für den Bau einer neuen gemeinsamen Wasserbeschaffung der Gemeinden Rapperswil, Hunzenschwil und Staufen im Buchser Waldgebiet «Suret» zugestimmt. Der Kostenanteil der Gemeinde Rapperswil beträgt 3.44 Mio. Franken. Sinngemäße Entscheide sind auch von den Gemeindeversammlungen in Hunzenschwil und Staufen getroffen worden.

Parallel zur Ausarbeitung dieses Bauprojekts wurden mit der Ortsbürgergemeinde (OBG) Buchs Verhandlungen über den Abschluss eines Baurechtsvertrags geführt. Die OBG Buchs ist Grundeigentümerin der als Standort vorgesehenen Parzelle 882 im Gemeindebann Buchs. Das gestützt auf diese Verhandlungen verfasste Vertragswerk konnte zu Jahresbeginn 2025 finalisiert und allen Vertragsparteien – der Ortsbürgergemeinde Buchs (nachfolgend „Baurechtsgeberin“) und den Einwohnergemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Staufen (nachfolgend „Baurechtsnehmer“) – zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Baurechtsvertrag sieht im Wesentlichen folgende Bestimmungen / Konditionen vor:

- Die Baurechtsgeberin räumt den Baurechtsnehmern an einer Fläche von 449 m² ihres Grundstückes (Parzelle 882 in Buchs) und für die Dauer von 80 Jahren ein selbstständiges und dauerndes Baurecht für ein Grundwasserpumpwerk ein. Die definitive Baurechtsfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten festgelegt. Über eine allfällige Verlängerung des Baurechts sind 3 Jahre vor Ablauf Verhandlungen aufzunehmen.
- Die Baurechtsgeberin räumt den Baurechtsnehmern auf Parzelle 882 ein unbefristetes, jedoch ans Baurecht geknüpftes Fuss- und Fahrwegrecht ein, welches im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Erneuerung sowie dem Unterhalt und Betrieb des zu erstellenden Grundwasserpumpwerks genutzt werden darf.
- Die Baurechtsgeberin räumt den Baurechtsnehmern auf Parzelle 882 ein unbefristetes, jedoch ans Baurecht geknüpftes Durchleitungsrecht

ein, welches die Baurechtsnehmer berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb des Grundwasserpumpwerks erforderlichen Wasser-, Abwasser- und Elektroleitungen (inkl. Schächte und Steuerkabel) zu erstellen, beizubehalten und zu erneuern.

- Bei der erstmaligen Erstellung des Grundwasserpumpwerks dürfen die im Vertrag separat bezeichneten Waldwege für den Baustellenverkehr und die im Vertrag separat bezeichneten Flächen als Installationsplatz benutzt werden.
- Die Baurechtsnehmer sind alleinige Eigentümerinnen aller sich auf der Baurechtsfläche befindlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen. Sie sind alleine für Erstellung, Installation, Betrieb, Unterhalt, Reparaturen, Wiederaufbau etc. verantwortlich und tragen alle damit zusammenhängenden Kosten.
- Für die Einräumung und Ausübung der in diesem Vertrag begründeten Rechte und als Abgeltung der sich daraus ergebenden Einschränkungen (Baurechtszins, Entschädigung für Einräumung von Dienstbarkeiten, Entschädigung von Ertragsausfall, Abgeltung von Einschränkungen während Bauphase, Entschädigung von Inkonvenienzen, etc.) haben die Baurechtsnehmer eine jährlich geschuldete, pauschale Entschädigung von CHF 12'000.00 an die Baurechtsgeberin zu leisten.
- Für die im Zusammenhang mit dem Bau der Grundwasserfassung entstehenden Bewirtschaftungseinschränkungen sind in der Schutzzonen S2 pauschale Entschädigungen von CHF 214.95 pro Hektare und Jahr und in der Schutzzonen S3 CHF 154.20 pro Hektare und Jahr zu bezahlen.
- Alle vorerwähnten Entschädigungen sind indexiert und dürfen im 5-Jahres-Rhythmus entsprechend der prozentualen Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst werden.
- Die im Vertrag definierten Entschädigungen zu Gunsten der Baurechtsgeberin werden von den Baurechtsnehmern im Verhältnis der maximalen Wasserbezugsmengen (Anteil Hunzenschwil 29.2%, Rapperswil 43.8% und Staufen 27.0%) getragen.

- Die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Baurechtsvertrags zusammenhängenden Verschreibungskosten (Grundbuchamt, Geometer, Urkundsperson etc.) werden von den Baurechtsnehmern zu je 1/3 übernommen.

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gesetzes über die Einwohnergemeinden obliegt die abschliessende Genehmigung des vorliegenden Baurechtsvertrags den Einwohnergemeinden der Gemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Staufen. Die Ortsbürgergemeinde Buchs als Baurechtsgeberin hat die Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages an den Gemeinderat Buchs (AG) übertragen, weshalb dort kein Versammlungsentscheid benötigt wird.

Antrag:

Der zwischen der Ortsbürgergemeinde Buchs AG (als Baurechtsgeberin) und den Einwohnergemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Staufen (als Baurechtsnehmer) erstellte Baurechtsvertrag für die Errichtung und den Betrieb eines Grundwasserpumpwerks im Waldgebiet „Suret“ (Gemeindebann Buchs) sei zu genehmigen.

5. Genehmigung Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements

Auf Antrag des Gemeinderates hatte die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 einer umfassenden Revision des damals fast 40-jährigen Friedhof- und Bestattungsreglements zugestimmt und das revisede Reglement per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Mit der Revision wurde das Reglement unter anderem den geänderten übergeordneten Rechtsgrundlagen des Bestattungswesens sowie auch den zwischenzeitlichen Veränderungen in der Gemeindeorganisation angepasst. Nebst weiteren Modernisierungen wurden auch in der Gebührenregelung Änderungen vollzogen, indem sowohl die Beisetzungskosten für auswärts wohnhaft gewesene Personen als auch die kommunalen Leistungen an die Bestattungskosten von EinwohnerInnen erhöht wurden.

Bei dieser Erhöhung der gemeindeseitigen Kostenbeteiligungen hat sich nunmehr gezeigt, dass der letztlich auf die Einwohnergemeinde Rupperswil entfallenden Aufwand massiv gestiegen ist. Die Gründe dafür sind sowohl in den Preissteigerungen der externen Dienstleister (Krematorien, Bestattungsunternehmer) als auch in der tendenziell steigenden Anzahl an Bestattungsfällen zu finden. Nachfolgende Übersicht zu den Kosten des Jahres 2024 verdeutlicht die finanzielle Belastung, welche mit der heutigen Regelung einhergeht:

Beiträge der Gemeinde an externe Bestattungskosten (gemäss § 13 des Reglements):

1. Bezahlung eines Beitrags von CHF 400.00 pro Bestattung an die Kosten des Bestatters für den Sarg und die Einsargung:
→ Die im Jahr 2024 verzeichneten 42 Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern lösten Kosten von insgesamt CHF 16'800.00 aus.
2. Finanzierung der einmaligen Überführung der Leiche innerhalb des Kantons Aargau, vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum in Rupperswil oder in das Krematorium in Aarau:
→ Die im Jahr 2024 verzeichneten 42 Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern lösten Kosten von insgesamt CHF 7'000.00 aus.
3. Übernahme der Kosten der Kremation inkl. Urne:
→ Die im Jahr 2024 verzeichneten 42 Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern lösten Kosten von insgesamt CHF 29'200.00 aus.

Weitere Leistungen der Gemeinde werden intern verrechnet und fallen zudem weniger stark ins Gewicht.

In Anbetracht der hohen Kosten, welche die ohnehin stark strapazierte Gemeinderechnung belasten, hatte die Gemeindeverwaltung eine Umfrage in 19 Regionsgemeinden durchgeführt, um deren Praxis bezüglich der Kostenbeteiligung an Bestattungskosten zu erheben. Es zeigte sich dabei letztlich folgendes Bild:

1. Bezahlung eines Beitrags an die Kosten des Bestatters für den Sarg und die Einsargung:
→ Lediglich 3 von 19 Gemeinden leisten einen Beitrag (in nicht bekannter Höhe).
2. Finanzierung der einmaligen Überführung der Leiche innerhalb des Kantons Aargau, vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum in Rapperswil oder in das Krematorium in Aarau:
→ Lediglich 1 von 19 Gemeinden leistet einen Beitrag (in nicht bekannter Höhe).
3. Übernahme der Kosten der Kremation inkl. Urne:
→ Lediglich 5 von 19 Gemeinden übernehmen Kosten der Kremation (in nicht bekannter Höhe).

Selbstverständlich bestehen in den befragten Gemeinden sehr unterschiedliche Tarife für die jeweiligen kommunalen Leistungen. Es ist aber sehr wohl erkennbar, dass die Übernahme von Drittosten zu Lasten der Allgemeinheit nur in sehr wenigen Fällen praktiziert wird. Eine Entlastung der Gemeinderechnung im Rahmen einer Reglementsänderung wäre hier somit durchaus vertretbar. Der Versammlung wird daher folgende Anpassung in § 13 Abs. 1 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom beantragt:

§ 13 – Kostentragung

- 1 Für die verstorbenen Einwohner von Rapperswil übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:
 - die amtlichen Bekanntmachungen
 - ~~CHF 400.– der Kosten für Sarg und Einsargen (Bestimmung aufgehoben per 31. Dezember 2025)~~
 - ~~die einmalige Überführung der Leiche innerhalb des Kantons Aargau, vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum in Rapperswil oder in das Krematorium in Aarau (Kosten für Überführungsfahten ausserhalb der Aargauer Kantonsgrenzen werden nicht übernommen). (Bestimmung aufgehoben per 31. Dezember 2025)~~
 - die Benützung des Aufbahrungsraumes in Rapperswil

- die Kosten der Kremation inkl. Urne (*Bestimmung aufgehoben per 31. Dezember 2025*)
- die Beisetzung der Leiche oder Urne auf dem Friedhof Rapperswil
- die Benützung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes auf dem Friedhof Rapperswil
- ein beschriftetes Grabkreuz (Ausnahme Urnenwand und Gemeinschaftsgrab sowie bei Bestattung auf einem bestehenden Grab)

Die Absätze 2 bis 6 von § 13 sollen unverändert beibehalten werden.

Beisetzungen in der Urnenwand

Im Zuge der durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 beschlossenen Revision wurde per 1. Januar 2023 folgende Bestimmung in § 15 Absatz 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements aufgenommen:

*«Urnенwand (Urnenbeisetzung Erwachsener und Kinder)
Pro Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es erfolgt eine einheitliche Namensbeschriftung mit Schriftplatten durch das Bestattungsamt.»*

Ziel und Zweck dieser Bestimmung bestand bzw. besteht darin, Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen in der Frage, ob in der Urnenwand eine nachträgliche Beisetzung einer zweiten Urne möglich sein soll oder nicht.

Im Laufe der vergangenen Jahre hatte sich gezeigt, dass hin und wieder das Bedürfnis von Angehörigen besteht, eine zweite Urne – meist handelte es sich um den/die zweitverstorbene/n Ehepartner/in – nachträglich zur Urne der erst verstorbenen Person beizusetzen. Diesem Wunsch war seitens des Bestattungsamts jeweils entsprochen worden unter der Auflage, dass die Grabesruhe durch die Zweitbeisetzung nicht verlängert wird und dass im Sinne der einheitlichen Beschriftung der Grabanlage keine Ergänzung der bei der ersten Beisetzung angefertigten Grabplatte erfolgt.

Diesbezüglich hat sich nun jedoch gezeigt, dass nebst einer Zweitbeisetzung auch die entsprechende Ergänzung der Beschriftungstafel einem wesentlichen Bedürfnis der Trauerfamilien entspricht, weshalb der am 10. Juni 2022 verabschiedete und vorerwähnte § 15 Abs. 2 des Reglements einer erneuten Anpassung unterzogen werden soll. Dies mit dem Ziel, eine zweite Beisetzung in einem Urnenwandgrab offiziell zuzulassen und – unter Wahrung einer einheitlichen Gestaltung – auch eine Ergänzung der Beschriftung zu ermöglichen.

Bei der Beschriftung der Urnenwandplatten werden einheitlich Name (inkl. Allianzname) und Vorname sowie das Geburts- und das Todesjahr eingraviert. Es stehen dafür auf den Beschriftungstafeln maximal vier Zeilen zur Verfügung. Abhängig von der jeweiligen Namenslänge reicht dieser Platz nicht in allen Fällen aus, um die Angaben von zwei Personen zu gravieren. Um den Anliegen der Angehörigen in dieser Frage möglichst weitgehend entsprechen zu können, schlägt der Gemeinderat daher folgende Anpassung von § 15 Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements vor:

Formulierung bisher	<i>Pro Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es erfolgt eine einheitliche Namensbeschriftung mit Schriftplatten durch das Bestattungsamt.</i>
Formulierung neu	<i>Pro Grabplatz können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Es erfolgt eine einheitliche Namensbeschriftung mit Schriftplatten durch das Bestattungsamt. Sofern bei Zweitbeisetzungen eine Beschriftung aus Platzgründen nicht möglich ist, ist die Zweitbeisetzung auch ohne Namensinschrift zulässig.</i>

Eine Vernehmlassung der vorstehenden Anpassungen auf kommunaler und kantonaler Ebene hat ergeben, dass die geplanten Reglementsänderungen mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und der Bestattungsverordnung vereinbar sind und daher nichts gegen die geplanten Änderungen spricht. Überdies wird seitens des Departements Gesundheit und Soziales sinngemäss und zusammenfassend festgestellt, dass den Gemeinden betreffend finanziellen Belangen im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen ein relativ erheblicher Entscheidungsspielraum zukommt.

Antrag

Das teilrevidierte Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Rapperswil sei zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

6. Genehmigung Gemeinderatsentschädigung für Amtsperiode 2026-2029

Am Ende dieses Jahres läuft wiederum eine Amtsperiode der Gemeindebehörden ab. Vor der Gesamterneuerungswahl hat die Gemeindeversammlung über die Höhe der Gemeinderatsbesoldungen für die Amtsperiode 2026–2029 zu befinden. Der Gemeinderat möchte die Ansätze wiederum für die gesamte, vierjährige Amtsperiode festlegen.

Die Gemeinderatsbesoldungen wurden letztmals im Juni 2021 per Beginn der Amtsperiode 2022–2025 erhöht. Seither ist die Bevölkerungszahl wiederum um knapp 600 Personen oder zirka 10 % angestiegen, was sich in etwa gleichermassen auf das Arbeitsvolumen des Gemeinderats niedergeschlagen hat. In Rapperswil gestalteten sich die Entschädigungen in der jüngeren Vergangenheit wie folgt:

Funktion	AP 2010/13	AP 2014/17	AP 2018/21	AP 2022/25
Gemeindeammann	CHF 37'000	CHF 43'000	CHF 43'000	CHF 48'000
Vizeammann	CHF 19'000	CHF 23'000	CHF 23'000	CHF 26'000
Gemeinderat	CHF 17'000	CHF 21'000	CHF 21'000	CHF 23'000

Der Gemeinderat spricht sich – trotz Steigerung der Einwohnerzahl – gegen eine generelle Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung per Beginn der Amtsperiode 2026-2029 aus. Stattdessen befürwortet er die Aufnahme in die berufliche Vorsorge. Obwohl diese Aufnahme ebenfalls mit jährlichen Mehrkosten verbunden ist, ist sie als nachhaltige Investition

zu befürworten, da dadurch allfällige Deckungslücken bei Ratsmitgliedern, welche im Zusammenhang mit ihrem Gemeinderatsmandat ihr Arbeitspensum reduziert haben, mindestens teilweise kompensiert werden können. Die Entschädigungsansätze für die Amtsperiode 2026-2029 sollen demnach unverändert belassen und wie folgt festgesetzt werden:

Funktion	AP 2026-2029
Gemeindeammann	CHF 48'000
Vizeammann	CHF 26'000
Gemeinderat	CHF 23'000

Aufnahme in die berufliche Vorsorge

Aufgrund der stetig steigenden Bevölkerungszahl und damit auch des zunehmenden Arbeitsvolumens für die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates kommt es je länger je häufiger vor, dass Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Amtsantritt ihr bisheriges Arbeitspensum – und damit zwangsläufig auch ihr bisheriges Einkommen – reduzieren, um für ihre Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied über ausreichend Zeit zu verfügen. Während dem die Gemeinderatsentschädigung – zumindest teilweise – eine Art Ersatzeinkommen darstellt, entsteht durch die Pensen- und Lohnreduktion jedoch eine Deckungslücke in der Vorsorge. Der Gemeinderat ist daher der Ansicht, dass auch die Mitglieder des Gemeinderates – analog der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung – in die berufliche Vorsorgelösung der Gemeinde aufgenommen werden sollen.

Eine aktuelle Offerte des derzeitigen Versicherers, der Pensionskasse «Profond», geht bei einem Anschluss der Ratsmitglieder von jährlichen Kosten von insgesamt CHF 21'909.00 aus. In diesem Betrag enthalten sind Sparprämien von CHF 19'980.00, Risikoprämien von CHF 1'605.45 und Verwaltungskosten von CHF 323.55. Diese jährlichen Versicherungskosten von CHF 21'909 werden – in Anwendung des auch für das Gemeindepersonal geltenden Kostenteilers 60/40 – mit einem Anteil von CHF 13'145.40 von der Einwohnergemeinde als «Arbeitgeberin» und einem Anteil von CHF 8'763.60 von den Ratsmitgliedern als Versicherte übernommen. Eine allfällige Erhöhung der individuellen Sparbeiträge im Rahmen des Wahlplans würde indes zu keiner Erhöhung der gemeinde-seitigen Kosten führen.

Antrag

Die Gemeinderatsentschädigungen für die Amtsperiode 2026-2029 und die Aufnahme der Ratsmitglieder in die berufliche Vorsorgelösung des Gemeindepersonals sei zu genehmigen.

7. Genehmigung Verpflichtungskredit für Fertigstellung Mattenweg

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung Rapperswil hatte am 8. Juni 2012 einem Verpflichtungskredit über CHF 1'564'000 für die Teilerschliessung Amselweg / Mattenweg zugestimmt. Realisiert im Rahmen des damaligen Projekts wurde das bis dato fehlende Verbindungsstück zwischen dem östlichen und dem westlichen Abschnitt des Amselweges und die Verlängerung des westseitigen Mattenweges in nördliche Richtung. Nicht erstellt hingegen wurde das am Nordrand des Baufeldes geplante Teilstück zur durchgehenden Verbindung des Mattenweges («Spange Nord»). Dieses Teilstück soll nun realisiert werden.

Im Rahmen des ausgearbeiteten Ausbauprojekts sollen nun folgende Arbeiten ausgeführt werden:

Strassenbau

Das zu ergänzende Strassenstück weist eine Länge von 160 m und eine durchgehende Breite von 5.5 m auf. Der Aufbau der Strasse soll aus einer mindestens 500 mm starken Fundationsschicht, einer 70 mm starken Trag- und einer 30 mm starken Deckschicht bestehen. Als Randabschlüsse sind ein- bzw. zweireihige Bund- und Wassersteine vorgesehen. Die Einlaufschächte der Strassenentwässerung werden direkt an den Abwassersammelkanal angeschlossen.

Wasserversorgung

Im Bereich des zu ergänzenden Strassenstücks, auf einer Länge von 160 m und in einer Tiefe von zirka 1.50 m, soll eine neue Wasserleitung NW 125 mm aus Kunststoff für die Trink- und Löschwasserversorgung eingebaut werden. Zusätzlich sollen – im Absprache und zu Lasten der Grundeigentümer – Hausanschlüsse bis zirka 1 m über die Strassengrenze hin-

aus eingebaut und je mit Schieber versehen werden. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Löschschutzes wird ein neuer Hydranten gesetzt.

Elektroversorgung

Im Projektperimeter sollen neue Kabeltrassen mit Zuleitung ab Trafostation Amselweg verlegt werden. Ebenfalls ist eine neue Kabelverteilkabine samt Plattenschacht im Strassenbereich geplant. Die neuen Leitungen sollen im Gemeinschaftsgraben, zusammen mit der Wasser-, Telefon und TV-Versorgung verlegt werden.

Strassenbeleuchtung

Im Projektperimeter ist die Errichtung von insgesamt vier Beleuchtungskandelaber im Abstand von zirka 30 bis 40 m vorgesehen, deren Standort mit den jeweiligen Grundeigentümern abgesprochen werden soll. Für deren Verkabelung sind Leerrohre zusammen mit dem Elektrotrasse zu verlegen.

Telefonversorgung

Die Swisscom plant ab ostseitiger Spange einen Trasseeausbau in der neuen Erschliessungsstrasse.

TV-Versorgung

Die WD-Comtec AG plant einen Trasseeausbau in der neuen Erschliessungsstrasse und den Einbau eines Kabelschachts für die Feinerschliessung der zu überbauenden Grundstücke.

Kanalisation

Die im Bereich der Erschliessungsstrasse vorhandenen Schachtbauwerke für die Entwässerungsleitungen werden durch hochziehbare Abdeckungen ersetzt.

Baukosten

Die vorliegende Kostenschätzung basiert auf detaillierten Massenermittlungen und Preisen aktueller Submissionen. Als Preisbasis ist der Monat Februar 2024 zu betrachten. (Alle Beträge inkl. 8.1 % MwSt. und einer Kostengenauigkeit von +- 10 %.)

Der Kostenvoranschlag gestaltet sich wie folgt:

Strassenbau (inkl. Entwässerung)	CHF 262'000.00
Beleuchtung	CHF 43'000.00
Wasserversorgung	CHF 181'000.00
Elektroversorgung	CHF 168'500.00
Abwasser	<u>CHF 11'500.00</u>
Total Erstellungskosten	CHF 666'000.00

Erschliessungsbeiträge

In Anlehnung an das Reglement für die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe werden die Kosten für die Erstellung von Strassen inkl. Strassenbeleuchtung und -Entwässerung der Grob- und Feinerschliessung vollumfänglich von den Grundeigentümern getragen, derweil die Kosten der Wasser- und der Elektroversorgung von der Gemeinde getragen werden.

Antrag

Für die Fertigstellung des Mattenwegs (Spange Nord) sei ein Verpflichtungskredit von CHF 666'000 (inkl. 8.1 % MwSt.) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten zu genehmigen.

8. Verschiedenes

Ortsbürgergemeinde

1. Protokoll

Gestützt auf die Prüfung der Protokollprüfungskommission wird **beantragt**:

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung vom 18. November 2024 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht, Gemeinderechnungen und Kreditabrechnungen 2024

a) Ergebnis

Die Ortsbürgerverwaltung (inkl. Forst) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 296'438.62 ab (Budget: CHF 327'300.00). Dieser wird dem Eigenkapital zugeführt. Das Ergebnis setzt sich gemäss der dreistufigen Erfolgsrechnung wie folgt zusammen:

Erfolgsrechnung		Rechnung 2024	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand		1'165'645.30	1'086'500.00
Betrieblicher Ertrag		1'422'912.16	1'348'300.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		257'266.86	261'800.00
Finanzaufwand	-	52'228.44	24'600.00
Finanzertrag	+	91'400.20	90'100.00
Operatives Ergebnis		296'438.62	327'300.00
Ausserordentliches Ergebnis	+	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		296'438.62	327'300.00
+ Ertragsüberschuss; - Aufwandüberschuss			

b) Erfolgsrechnung

Die Ortsbürgerverwaltung (ohne Forst) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 201'000 ab (Budget: CHF 314'700). In diesem Ergebnis enthalten sind Einnahmen aus dem Kiesabbau im Oberbann von CHF 293'200 (Budget CHF 321'000).

Der Regionale Forstbetrieb Rapperswil erzielt einen Gesamtgewinn von CHF 108'000 (Budget CHF 34'900). Der Gewinnanteil der OBG Rapperswil beträgt gemäss Vertrag 36 % und beläuft sich auf CHF 38'900 (Budget CHF 12'600). Der Gesamtgewinn des Forstes für die Gemeinde Rapperswil beträgt CHF 95'400. Dieser setzt sich zusammen aus dem Totalaufwand von CHF 40'000 der Funktion 8200 „Forstwirtschaft“ und dem Gewinnanteil der OBG Rapperswil CHF 38'900 sowie den ausserordentlichen Entschädigungen für das Projekt der SBB „Verlängerung Umgehungsgewässer“ über CHF 96'500.

c) Investitionsrechnung

Im Jahr 2024 wurden keine Investitionen des Verwaltungsvermögens getätigt.

Die Investitionen im Finanzvermögen betrugen Total CHF 211'700. CHF 106'600 für den Projektierungskredit Mehrfamilienhausneubau am Heuweg 6 und CHF 105'100 für den Verpflichtungskredit Neubau Mehrfamilienhaus Heuweg 6.

d) Bilanz

Der Ertragsüberschuss der Ortsbürgergemeinde von insgesamt CHF 296'400 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dieses beträgt per 31.12.2024 Fr. 20,47 Mio.

Weitere Erläuterungen zur Erfolgsrechnung sowie der Rechenschaftsbericht sind unter www.rapperswil.ch abrufbar oder können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Kreditabrechnung

Durchführung der 850-Jahr-Feier im Jahr 2023

Beschluss Gemeindeversammlung	19. November 2021
Verpflichtungskredit	CHF 190'000.30
Aufgelaufene Kosten	CHF 188'254.30
Kreditunterschreitung	CHF 1'745.70

Kostenübersicht:

Abweichungen pro Aktivität / Anlass	effektive Kosten	Kredit	Differenz	%
Allgemeine Kosten	6'313.35	5'000.00	1'313.35	21%
Eröffnungsfeier	1'510.55	2'000.00	-489.45	-32%
Jahresausstellung Dorfmuseum	21'909.80	27'000.00	-5'090.20	-23%
Begegnungstag Wald und Flur	20'625.80	27'500.00	-6'874.20	-33%
Dorffest	126'398.75	108'500.00	17'898.75	14%
Finissage Museum	800.00	0.00	800.00	100%
Schlussfeier	10'696.05	20'000.00	-9'303.95	-87%
Total	188'254.30	190'000.00	-1'745.70	-1%

Kommentar

Das oberste Ziel des OK-Kernausschusses war stets die Einhaltung des Verpflichtungskredites von CHF 190'000. Dieser wird um CHF 1'745.70 unterschritten. Dank den geringeren Kosten bei diversen Anlässen konnten die Mehrausgaben am Dorffest kompensiert werden. Die Detailabrechnung der Anlässe ist Bestandteil dieser Kreditabrechnung.

Anträge

1. Die Jahresrechnungen 2024 der Ortsbürgergemeinde seien zu genehmigen.
2. Die Kreditabrechnung «Durchführung der 850-Jahr-Feier im Jahr 2023» sei zu genehmigen.

3. Genehmigung Organisationsstatut der Ortsbürgergemeinde für die Amtsperiode 2026-2029

Den vierjährigen Amtsperioden vorausgehend müssen jeweils die üblichen Grundsatzbeschlüsse gefasst werden. In Absprache mit der Ortsbürgerkommission wurde folgendes Organisationsstatut zu Handen der Ortsbürgergemeindeversammlung und gültig für die nächste Amtsperiode 2026/2029 verabschiedet:

Gestützt auf das Gesetz für die Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau (Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2019) gelten für die Ortsbürgergemeinde Rupperswil folgende Organisation, Aufgaben und Kompetenzdelegationen für die Amtsperiode 2026-2029:

§ 1 Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie Abschluss weiterer Rechtsgeschäfte im grundbuchlichen Verkehr

- 1) Die Kompetenz für den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von CHF 2 000 000 pro Kalenderjahr mit entsprechenden Darlehensaufnahmen, jedoch unter Einbezug der Zustimmung der Ortsbürgerkommission, wird an den Gemeinderat übertragen.
- 2) Bei Uneinigkeit der beiden Gremien zu einem Liegenschaftsgeschäft wird der Entscheid durch die Ortsbürgergemeindeversammlung gefällt.
- 3) Der Gemeinderat wird zusätzlich zum Abschluss der übrigen Rechtsgeschäfte im grundbuchlichen Verkehr (Dienstbarkeiten, Vormerkungen, Anmerkungen etc.) ermächtigt.

§ 2 Personalreglement

Für die Angestellten der Ortsbürgergemeinde gilt das Personalreglement der Einwohnergemeinde mit den weiteren einschlägigen Beschlüssen.

§ 3 Finanzkommission

Die Aufgaben und Befugnisse der Finanzkommission für die Ortsbürgergemeinde werden der Finanzkommission der Einwohnergemeinde übertragen.

§ 4 Stimmenzähler

Die Aufgaben der Stimmenzähler für die Ortsbürgergemeinde werden den Stimmenzählern der Einwohnergemeinde übertragen.

§ 5 Protokollprüfungskommission

Zur Prüfung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung und zur Antragstellung an die Versammlung ist die Protokollprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Wahlbüros, zuständig.

§ 6 Ortsbürgerkommission

Organisation und Zusammensetzung

- 1) Der Gemeinderat wählt eine aus 5 oder 7 ständigen Mitgliedern bestehende Ortsbürgerkommission (OBK). Der Ressortleiter Ortsbürgerwesen gehört der Ortsbürgerkommission von Amtes wegen an und hat das Vorrecht auf die Übernahme des Präsidiums. Unter Einhaltung dieser Bestimmungen konstituiert sich die Ortsbürgerkommission selber.
- 2) Bei der Bearbeitung der Geschäfte wendet die OBK das Prinzip der Unvereinbarkeit an. Dabei müssen die Bestimmungen von §1 und §5 des Unvereinbarkeitsgesetzes analog eingehalten werden.
- 3) Für die Belange und Fachgeschäfte mit besonderem Aufwand (Immobilien, Kultur etc.) kann die OBK dem Gemeinderat einen Antrag zur Erstellung und Zusammensetzung von Untergruppen unterbreiten. Bei Bedarf kann eine fachkundige Person beigezogen werden.

Aufgaben

- 4) Die OBK berät den Gemeinderat bei der strategischen Führung der Ortsbürgergemeinde und unterstützt ihn aktiv bei der operativen Erledigung der anstehenden Geschäfte in allen Ortsbürgerbelangen.
- 5) Die OBK bereitet die Geschäfte zur Entscheidungsfindung durch den Gemeinderat vor und arbeitet Vorschläge und Anträge z. Hd. des Gemeinderates aus.
- 6) Im Besonderen erledigt die OBK folgende Aufgaben in den verschiedenen Ortsbürgerbelangen:

Ortsbürgerwesen

- Aufrechterhaltung und Pflege des Ortsbürgergutes
- Vertretung der Interessen der Rapperswiler Ortsbürgerinnen und Ortsbürger
- Initiierung und Vorbereitung von Einbürgerungsaktionen betreffend die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

Finanzen

- Beratung des Gemeinderates in Finanzfragen
- Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der OBG Rapperswil
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Mittel – vor allem des Ertrages aus dem Vermögen
- Umsetzung des Anlagereglements

Grundstücke und Immobilien

- Beratung des Gemeinderates beim Erwerb, bei der Veräußerung und beim Tausch von Grundstücken und Immobilien, Vorbereitung dieser Rechtsgeschäfte und Entscheid gemeinsam mit dem Gemeinderat gemäss § 1 des Organisationsstatuts
- Beratung und Unterstützung des Gemeinderates bei der Umsetzung des Pachtlandreglements, Mitwirkung bei der Pachtlandvergabe und Einsitznahme in der gemeinderätlichen Kommission
- Aktive Unterstützung des Gemeinderates im Zusammenhang mit Kiesabbauvorhaben auf ortsbürgerlichen Parzellen
- Vorbereitung und Realisierung von Neu- und Umbauten der OBG
- Koordination der Bewirtschaftung und Betreuung der Immobilien und Grundstücke
- Verwaltung und Unterhalt der ortsbürgerlichen Liegenschaften mit öffentlicher Funktion und / oder öffentlichem Charakter (Forstwerkhof, Waldhaus, etc.)

Forst

- Wahrung der Interessen als Waldbesitzer
- Beratung des Gemeinderates bei für die OBG relevanten Geschäfte des Regionalen Forstbetriebs Rapperswil (Verpflichtungskredite für Anschaffungen, Bauten etc., mehrjährige Mietverhältnisse etc.)

Kultur

- Durchführung von Anlässen im Kulturbereich
- Unterstützung von speziellen kulturellen Anlässen und Projekten

Kompetenzen

- 7) Der Gemeinderat gibt alle relevanten Informationen zu den aufgeführten Aufgaben jeweils direkt an die OBK weiter.
- 8) Die Kompetenzen der Ortsbürgerkommission richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des Geschäfts- und Kompetenzreglements

(GKR) der Einwohnergemeinde. Bei der Realisierung von speziellen Projekten (Neubau von Immobilien etc.) können vom GKR abweichende Kompetenzen in einem Projektauftrag festgelegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Das Ortsbürgerstatut in der vorliegenden Fassung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und gilt für die Amtsperiode 2026-2029. (Beschlossen an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 6. Juni 2025.)»

Antrag:

Das vorliegende Organisationsstatut der Ortsbürgergemeinde für die Amtsperiode 2026/2029 sei zu genehmigen.

4. Genehmigung Baurechtsverträge für Areal ehemalige „ARA Lotten“

Im Rahmen der Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung der Gemeinde Rapperswil wurde das Gelände der ehemaligen ARA Lotten von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Industriezone umgezont. Das betreffende Areal wurde dabei mit einer Sondernutzungsplanungspflicht überlagert. In der rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) ist zudem explizit festgelegt, dass eine Nutzung durch den Wasserfahrverein zulässig ist. Der ausgearbeitete Erschliessungsplan ist am 20. August 2024 durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau genehmigt worden und in Rechtskraft erwachsen. Die davon betroffene Parzelle 1976 steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde und umfasst eine Fläche von 9'428 m².

Die Immobilienstrategie der Ortsbürgergemeinde sieht vor, sämtliche in der Gewerbe- oder Industriezone liegenden Grundstücke der Ortsbürgergemeinde möglichst im Baurecht abzugeben. Somit hat die Ortsbürgergemeinde wiederkehrende Erträge und hat langfristig keinen Landverlust. Für die Parzelle 1976 wurde daher in einem Bieterverfahren eine Baurechtsnehmerin gesucht. Dafür wurde eine Teilfläche von 8'698 m² ausgeschieden. Die restliche Teilfläche von 730 m² soll dem Wasserfahrverein Rapperswil (WFVR), welcher dieses Areal schon seit Jahren kostenlos nutzen kann, zur Nutzung überlassen werden.

Das Bieterverfahren wurde vom 3. Juni 2024 bis Ende Dezember 2024 durchgeführt. Das wirtschaftlich interessanteste Angebot reichte dabei die Firma BWR AG, Hinterbergweg 5, 5018 Erlinsbach (AG) ein. Die BWR AG ist zusammen mit ihrer Tochterfirma Hatt Montagebau AG, Brugg, in den Bereichen Anlagen- und Rohrleitungsbau, Planung und Verkauf sowie Ausführung von Montageaufträgen tätig. Die BWR AG plant einen Neubau auf der Baurechtsparzelle und die Steuer-Domizilierung in Rapperswil. Es werden so aktuell und kurzfristig rund 25 Arbeitsplätze nach Rapperswil verlagert. Das mittel- bis langfristige Potential geht sogar von rund 40 Arbeitsplätzen aus. Der mittlerweile ausgearbeitete Baurechtsvertrag sieht die Einräumung eines selbstständigen und dauernden Baurechts vor, gültig bis 31. Dezember 2124. Gemäss Vertrag darf die Parzelle baurechtskonform überbaut werden. Der jährlich zu bezahlende Baurechtszins richtet sich nach dem Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks und dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen und wird wie folgt berechnet: Fläche x Bodenpreis x Zinsfuss. Beim Bodenpreis wurde berücksichtigt, dass ein grösserer Teil der Baurechtsfläche wegen der einzuhaltenden Waldabstände nicht bebaut oder nur eingeschränkt genutzt werden kann. Dem Bodenwert wird der hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen zugrunde gelegt. Der Baurechtszins ist indexiert und wird jeweils alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die restliche Teilfläche von 730 m² wird dem Wasserfahrverein Rapperswil (WFVR) zur Nutzung im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit überlassen. Der ausgearbeitete Baurechtsvertrag sieht die Einräumung eines unselbstständigen, nicht übertragbaren und auf unbestimmte Dauer eingeräumten Baurechts im Sinne von Art. 675 und 779 Abs. 1 und 2 ZGB vor. Der WFVR ist berechtigt, auf dem zur Verfügung gestellten Gelände im Rahmen der geltenden Bauvorschriften auf seine Kosten die bestehende Materialbaracke inkl. Werkstatt und Garderobe fortbestehen zu lassen und/oder ein neues Gebäude (Aufenthaltsraum, Werkstatt mit Küche und WC etc.) zu erstellen. Dem WFVR wird das Baurecht weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die vorbeschriebene Einräumung der beiden Baurechte an Parzelle 1976 ist gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG) vom 19. Dezember 1978 durch die Ortsbürgergemeindeversammlung zu genehmigen.

Antrag A

Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, für die Einräumung eines selbstständigen und dauernden Baurechts auf Parzelle 1976 der Ortsbürgergemeinde einen Baurechtsvertrag mit der BWR AG, Erlinsbach für eine Teilfläche von 8'698 m² abzuschliessen.

Antrag B

Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, für die Einräumung eines unselbstständigen, nicht übertragbaren und auf unbestimmte Dauer eingeräumten Baurechts auf Parzelle 1976 der Ortsbürgergemeinde einen Baurechtsvertrag mit dem Wasserfahrverein Rapperswil (WFVR) für eine Teilfläche von rund 730 m² abzuschliessen.

5. Verschiedenes

**Gemeinde
Rapperswil**

P.P.
CH-5102 Rapperswil
Post CH AG

**Stimmrechtsausweis
für**

**Dieser Stimmrechtsausweis ist beim Eingang
des Versammlungslokals vorzuweisen.**